



## Schul- und Hausordnung

### Öffnungszeiten

- der Schule Montag – Freitag 7:00 Uhr – 18:00 Uhr
- der Verwaltung Montag – Freitag 7:30 Uhr – 12:30 Uhr  
zusätzlich Dienstag 13:30 – 15:00 Uhr
- der Bibliothek siehe Aushang an der Bibliothek

### Leitgedanken

Diese Schul- und Hausordnung baut auf der verantwortlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Personen auf. Sie setzt die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Umgang miteinander voraus – soziales und umweltbewusstes Verhalten sollen gestärkt, Verständnis füreinander gefördert und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden.

### Zusammenleben in der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten handeln in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz und bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht stört, die Gesundheit oder das Ansehen der Person beeinträchtigt oder Sachbeschädigung verursacht.

Gebäude, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel sind öffentliches Eigentum. Jede Schülerin, jeder Schüler ist zu deren schonender Behandlung verpflichtet. Bekleben oder Beschriften von Wänden und Einrichtungsgegenständen ist nicht zulässig.

Es ist selbstverständlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume in Ordnung halten. Dazu gehört auch, dass der anfallende Müll konsequent getrennt wird.

Für mutwillige Beschädigung jeglicher Art werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen.

Für Fachräume wie z.B. DV-Räume, Werkstätten und Küchen gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

Essen und Trinken ist in der Regel nur in den Pausen erlaubt.

Rauchen dürfen nur volljährige Schüler in den großen Pausen bzw. in der Mittagspause und zwar ausschließlich in dem ausgewiesenen Raucherbereich der Mathilde-Planck-Schule. Die Schüler müssen ihren Schülerausweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. An den entsprechenden Stellen ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen die Zigarettenkippen gehören deshalb in die dafür vorgesehenen Behälter. Bei Verstößen kann die Raucherin, der Raucher zu Reinigungszwecken herangezogen werden.

Es ist nicht gestattet, Tiere in die Schule mitzubringen.

Auf dem Schulgelände sind das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. Dies gilt auch für das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen, Messer). Wer solche Dinge mit sich führt, muss mit einer Anzeige und Schulausschluss rechnen.

Der Gebrauch elektronischer Geräte und elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Handy, Laptop) während der Unterrichtszeit ist verboten. Wer solche Geräte mitbringt, muss diese ausgeschaltet in der Schultasche lassen. Insbesondere ist die Herstellung, Betrachtung und Verbreitung von Fotos, Videosequenzen sowie das Abspielen von hörbaren Musikdateien verboten. Das Aufnehmen von Bildern und Filmen während des Unterrichts ist verboten und wird als Missbrauch zur Anzeige gebracht. Für das Abhandenkommen privater elektronischer Geräte und Kommunikationsmittel wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

Geräusche jeglicher Art sind auf das Unvermeidbare zu beschränken, um den Unterrichtsbetrieb nicht zu stören. Bei Zuwiderhandlung ist das Lehrpersonal befugt, diese Geräte in Gewahrsam zu nehmen. Ferner muss bei Zuwiderhandlung mit Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz und ggf. mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Aus gesundheitlichen Gründen kann das Barfußgehen nicht erlaubt werden. Es ist nicht gestattet, Tiere in die Schule mitzubringen.

Plakate, Schriften und Flugblätter dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die Schulleitung nicht auf dem Schulgelände verteilt bzw. ausgehängt werden.

## **Unterricht und Schulbesuch**

### **Schulbesuchspflicht**

- Die Schulbesuchspflicht umfasst:
- den regelmäßigen Schulbesuch
  - die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
  - die Mitarbeit im Unterricht
  - die Erledigung der Hausaufgaben
  - die Einhaltung der Schulordnung

Jede Unterrichtsstunde beginnt pünktlich mit dem Läuten. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich auf ihre Plätze und legen ihr Arbeitsmaterial bereit. Zu spät kommen zum Unterricht wird in der Regel als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Ist die Lehrerin, der Lehrer 10 Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend, so melden die Klassensprecher dies auf dem Sekretariat.

### **Versäumnisse und Beurlaubung**

Versäumnisse sind nur aus zwingenden Gründen (z.B. bei Krankheit) durch Erziehungsberechtigte, bei Auszubildenden außerdem durch die Ausbildungsbetriebe zu entschuldigen.

Die Entschuldigung muss

- unter Angabe des Grundes und
- der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich erfolgen.
- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch zu erfüllen. In den drei letzten Fällen ist der Schule die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

In Einzelfällen können sowohl Klassenlehrer als auch Fachlehrer die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen; wird diese elektronisch übermittelt, ist das Original nachzureichen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Die Beurlaubung vom Unterricht wird nur in besonders begründeten Fällen und nur auf rechtzeitigen (in der Regel mindestens eine Woche vorher) und schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten und unter Zustimmung des Ausbildungsbetriebes gewährt.

Beurlauben kann

- a) der Fachlehrer für einzelne Unterrichtsstunden
- b) der Klassenlehrer bis zu zwei Unterrichtstage
- c) die Schulleitung in den übrigen Fällen

Eine Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

In allen Fällen ist versäumter Unterrichtsstoff unverzüglich und selbstständig nachzuarbeiten. Informationen über Hausaufgaben, (Nach-)Termine für Klassenarbeiten und Sonstiges beschafft sich der Schüler eigenständig.

Der Fachlehrer kann das Nachholen von versäumter Unterrichtszeit verlangen.

Eine Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu beantragen.

### **Versäumnisse von Leistungsnachweisen**

Versäumt ein Schüler eine Leistungsfeststellung (Klassenarbeit, Test, Probekochen usw.) entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist.

Unentschuldigtes Versäumen wird, wie eine Leistungsverweigerung, mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### **Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude**

Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Der Schüleraufenthaltsraum und der Schülerarbeitsraum stehen den Schülerinnen und Schülern in den Pausen, Hohlstunden und nach Unterrichtsende für schulische Zwecke wie z.B. Hausaufgaben und Gruppenarbeit zur Verfügung.

Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat den Schülerausweis bei sich zu tragen und diesen auf Verlangen von Lehrerinnen, Lehrern, Hausmeistern oder Sekretärinnen zu zeigen.

Der Aufenthalt in der Sporthalle ist nur während des Sportunterrichts erlaubt.

Das Verlassen des Schulgebäudes in Hohlstunden oder der Mittagspause geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Fachräume werden während der großen Pausen und den Mittagspausen durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer abgeschlossen.

Schülerfahrzeuge können auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

### **Ordnungsmaßnahmen**

Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können nach § 90 des Schulgesetzes festgelegt werden:

**a) durch Klassenlehrer oder durch unterrichtende Lehrer:**

Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden

**b) durch den Schulleiter**

Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden

Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs an der Schule

Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht

Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen

**c) durch die Klassenkonferenz**

Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen

Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Ausschluss aus der Schule

### **Sonstige Informationen**

Jede Schülerin, jeder Schüler ist während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Hin- und Rückweg im Falle eines Unfalls versichert.

---

Diese Schul- und Hausordnung wurde in der Schulkonferenz der Mathilde-Planck-Schule am 21.02.2002 gemäß §47 Absatz 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 27.04.2001 beraten und beschlossen.

Aufgrund der Einführung des Landesnichtrauchergesetzes wurde die Schul- und Hausordnung nach den Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz (07.09.2007) und der Schulkonferenz (29.01.2008) entsprechend ergänzt. Sie gilt ab dem Schuljahr 2007/2008.